

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

106	Landesinnung der Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018	Bauhilfsgewerbe Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 1%. Alle Berufszweige ausg. die gesondert angeführten Mindestsatz.....EUR 150,00 Alle Berufszweige ausg. die gesondert angeführten Höchstsatz.....EUR 320,00 Betonwarenerzeuger - MindestsatzEUR 260,00 Betonwarenerzeuger - Höchstsatz.....EUR 520,00 Sand-,Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen - MindestsatzEUR 200,00 Sand-,Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen - HöchstsatzEUR 400,00 Für den Berufszweig der Bodenleger Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 0,6 %. MindestsatzEUR 240,00 HöchstsatzEUR 800,00 Für den Berufszweig der Pflasterer Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 2 %. MindestsatzEUR 250,00 HöchstsatzEUR 600,00 Für den Berufszweig der Steinmetze Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 1,2 %. MindestsatzEUR 362,00 HöchstsatzEUR 1.521,00 Zusätzlich fixer Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Bauwerksabdichter; Stuckateure und Trockenausbauer; Gipser; Betonwarenerzeuger; Bodenleger;EUR 45,00 Zusätzlich fixer Betrag pro Betriebsstätte für den Berufszweig Herstellung von Baumaterialien (Bundeswerbung Beton);EUR 950,00 Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für die Berufszweige Sand-, Kies-, Schotterunternehmen sowie SteinbruchunternehmenEUR 100,00 Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung. Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den BetonwarenerzeugerEUR 130,00 Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung. Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Berufszweig der PflastererEUR 95,00 Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Berufszweig der SteinmetzeEUR 143,50 Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung. Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR 75,00 zu entrichten. Eine Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Bei Berechnung der Grundumlage mit fixem Betrag gilt die gemeldete Betriebsstätte mit Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Dieser Beschluss gilt vom 1.1.2019 - 31.12.2019.
-----	--	---